

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Anderten

Der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Anderten hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 einen 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 01.02.2001 beschlossen:

Hinter § 11 Abs. 1 S. 1 b) wird folgender Punkt c) eingefügt:

c) Urnengräber in der Buchenruhe

§ 11 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) Grab für Erdbestattungen:

Länge: 2,50 m, Breite 1,20 m

b) Urnengräber in der Buchenruhe:

Länge 0,80 m, Breite 0,80 m.

c) In alten Grabfeldern sind abweichende Maße möglich.

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

§ 13 a Urnengräber in der Buchenruhe

(1) Urnengräber in der Gemeinschaftsanlage Buchenruhe werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung je einer Urne vergeben. Eine zusätzliche Beisetzung nach § 11 Abs. 5 ist ausgeschlossen. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für die Urnengräber in der Buchenruhe.

(2) Die Herrichtung und Pflege dieser Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Beisetzungen erfolgen in der Nähe eines Baumes. Die Anlage ist bepflanzt und für jede bestattete Person wird ein Bronzeblatt versehen mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum auf einem Findling angebracht. Die Kosten dafür werden laut Gebührenordnung erhoben.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anderten, den 16.05.2024

Der Kapellenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Anderten

L.S.

Vorsitzender:

Kapellenvorsteher:

R. Bartels

A. Oestmann

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

Furche
Oberkirchenrätin